

1. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2009 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2. KG Oberstrahlbach, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 254. Änderung (ZI. 031-2)

Die 254. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt in der Zeit vom 12. Mai bis 23. Juni 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt. Im Zuge des Screenings wurde festgestellt, dass keine strategische Umweltprüfung notwendig ist. Oberstrahlbach ist im Gemeindegebiet von Zwettl eine der größeren Ortschaften und verfügt als sogenannter „Pfarrort“ aufgrund seiner Lage und Ausstattung über eine Zentrums- und Versorgungsfunktion im Gemeindegebiet von Zwettl. Die Ortschaft ist ein Angerdorf, das sich von Süden nach Norden entlang der Angerstraßen erstreckt.

Am südlichen Ortsrand wurde vor einigen Jahren in einem ersten Schritt teilweise eine Wohnsiedlung aufgeschlossen, die der Versorgung der ansässigen Bevölkerung mit Wohnbauland dient. Im Zuge der gegenständlichen Änderung ist nun geplant das Siedlungsgebiet unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit in einem weiteren Entwicklungsschritt zu erweitern. Das Ortsgebiet von Oberstrahlbach ist mit einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung ausgestattet und weist mit einem Kindergarten und einer Volksschule auch eine sehr gute Ausstattung der sozialen Infrastruktur auf. Dementsprechend soll der Standort als Wohnstandort ausgebaut werden.

Im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung ist daher eine geringfügige Erweiterung der Wohnsiedlung am südlichen Siedlungsrand geplant. Hier besteht im westlichen Anschluss an das bestehende Bauland Wohngebiet, im direkten Anschluss an das bestehende öffentliche Gut der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur laut örtlichem Entwicklungskonzept ein Siedlungserweiterungsbereich. Um die geplante Erweiterungsfläche, die bereits vollständig aufgeschlossen ist, einer effizienten wirtschaftlichen Verwertung und verbesserten Ausnutzung zuzuführen, sollen nun schrittweise die verfügbaren Baulandgrundstücke mit Anschluss an bestehendes Bauland in die Widmung Bauland Wohngebiet übernommen werden. Jene Flächen für die derzeit noch keine Verfügbarkeit durch Baulandverträge gesichert ist bzw. die keinen Anschluss an bestehendes Bauland aufweisen, sollen zur langfristigen Sicherung für die geplante und bereits begonnene Siedlungsentwicklung in Grünland Freihaltefläche umgewidmet werden. Nach der Umwidmung des restlichen Siedlungserweiterungsbereiches in Grünland Freihalteflächen kann die derzeit bestehende Nutzung der Flächen als Grünland bzw. Ackerflächen weiterhin durchgeführt werden. Im Vergleich zur derzeit bestehenden Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft ändert sich nur, dass auch keine landwirtschaftlichen Gebäude in diesem Bereich errichtet werden dürfen. Damit soll insgesamt eine gezielte Siedlungsentwicklung und eine verbesserte Ausnutzung der bestehenden Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen in Oberstrahlbach geschaffen werden. Gleichzeitig soll zur langfristigen Erschließung des Siedlungsgebietes in Anpassung an die bereits bestehende Straßenbreite eine Erschließungsstraße in einer Breite von 7 m als öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen werden. Im Bereich der bestehenden Verkehrsfläche, die der Aufschließung des Wohngebietes dient, befinden sich bereits alle nötigen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen.

Es sollen somit ein Teilbereich der Grundstücke

- Nr. 2595 und 2562, beide KG Oberstrahlbach, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Wohngebiet Wohndichteklasse a;

- Nr. 2560, 2529, 2527, 2488, 4130, 1375, 1377 und das gesamte Grundstück Nr. 1376/1, alle KG Oberstrahlbach, zur langfristigen Sicherung für die weitere Siedlungsentwicklung, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Freihaltefläche;
- Nr. 2595, 2562, 2560, 2529, 2527, 2488, 4130, 1375, 1377 und 1376/1, alle KG Oberstrahlbach, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in öffentliche Verkehrsfläche; umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, die 254. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ.: 10051/F254/10 vom 03.05.2010 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Oberstrahlbach**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

StR. Andrea Wiesmüller berichtet, dass zur 254. Änderung des Flächenwidmungsplanes während der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme (12. Mai bis 23. Juni 2010) von Herrn Franz Gundacker, 3910 Zwettl-NÖ, Oberstrahlbach 37, mit Schreiben vom 7. Juni 2010, eine Stellungnahme eingebracht wurde. Gundacker erläutert in seiner Stellungnahme, dass bei einer Umwidmung und Nutzung seiner Ackerflächen als Bauland, die Zufahrt zu den dahinterliegenden landwirtschaftlichen Ackerflächen abgeschnitten wird. Die Erreichbarkeit der Ackerflächen stellt ein wesentliches Kriterium für eine sinnvolle Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebes dar.

Zu der eingebrachten Stellungnahme wird von DI. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, 1030 Wien, aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt festgestellt:

Das Grundstück Nr. 2488 soll im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung teilweise von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Freihaltefläche umgewidmet werden. Das Grundstück Nr. 2489 liegt im westlichen Anschluss an das Grundstück 2488, weist die Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft auf und wird über das Grundstück Nr. 2488 erschlossen. Durch die geplante Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Freihaltefläche wird die bestehende Zufahrt und die Nutzung der beiden Grundstücke als Ackerfläche im Eigentum von Herrn Gundacker nicht verändert.

Die vorgesehene Widmung Grünland Freihaltefläche dient der Freihaltung des vordersten Grundstücksteiles von jeglicher Bebauung, sodass gegebenenfalls eine zukünftige Nutzung des Grundstückes als Bauland möglich wird. Vor einer Umwidmung der Grünland Freihaltefläche in Bauland ist in Abstimmung mit den Grundeigentümern eine Zufahrt zu den westlich angrenzenden Grundflächen abzustimmen und sicherzustellen.

Es wird aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt entsprechend den Entwurfsunterlagen zu beschließen, da sich für den betroffenen

Grundeigentümer durch die gegenständliche Änderung keine Veränderungen hinsichtlich der Bewirtschaftung seiner Flächen ergeben. Die Stellungnahme sollte bei einer allfälligen späteren Umwidmung in Bauland berücksichtigt werden.

Der Antrag des Stadtrates wird mit dem vorgebrachten Zusatz bei 3 Stimmenthaltungen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

3. KG Zwettl-Stadt, Moidrams, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 253. Änderung (Zl. 031-2)

Die 253. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt in der Zeit vom 12. Mai bis 23. Juni 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt. Im Zuge des Screenings wurde festgestellt, dass keine strategische Umweltprüfung notwendig ist. Mit der gegenständlichen 253. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms werden im Stadtgebiet von Zwettl im Bereich von bestehenden Betrieben im Siedlungsgebiet kleinräumige Erweiterungen des bestehenden Bauland Betriebsgebietes durchgeführt.

1. Betriebserweiterung Brauerei Zwettl (KG Zwettl Stadt)

Am südlichen Ortsrand von Zwettl an der LB36 befindet sich eine größere siedlungsinterne Betriebsgebietsfläche, die zum Betrieb der Brauerei Schwarz gehört. Der gegenständliche Betriebsstandort ist aufgrund der historischen Entwicklung des Standortes entstanden und aufgrund der Lage der bestehenden Bierproduktion standortgebunden. Ziel der Gemeinde ist es diesen Traditionsbetrieb an seinem Standort unter Berücksichtigung des umgebenden Siedlungsbereiches zu erhalten und auszubauen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist eine Siedlungserweiterung in diesem Bereich in Richtung Süden möglich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll das bestehende Betriebsgebiet westlich der Landesstraße, entsprechend der langfristig geplanten Erweiterungsoptionen für die Brauerei und entsprechend den Zielfestlegungen des Entwicklungskonzeptes in einem zweiten Schritt geringfügig nach Süden erweitert werden. Um einen effizienten Arbeitsablauf des Brauereibetriebes zu ermöglichen und überflüssigen Flächenverbrauch zu vermeiden, ist aus raumordnungsfachlicher Sicht die räumliche Konzentration des Betriebes und des Bauland Betriebsgebietes emissionsarmer Betrieb wie BK anzustreben.

Die gegenständlichen Flächen konnten vor kurzem von der Brauerei Zwettl erworben werden und stehen somit für eine Nutzung als Betriebsbauland zur Verfügung. Um eine verbesserte Ausnutzung der bestehenden Grundstücksflächen im Eigentum der Brauerei für den Betrieb sowie den geplanten Nutzungen (Büro, Lagerung) zu erreichen und betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern, soll die als Bauland Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb wie BK gewidmete Fläche geringfügig nach Süden hin erweitert werden.

Durch die gegenständliche Erweiterung des Betriebsgebietes ist eine flächige Erweiterung der bereits geplanten Büro- und Lagernutzung in diesem Bereich möglich, es entstehen jedoch keine verkehrsrelevanten betrieblichen Erweiterungen. Dementsprechend entstehen durch die gegenständliche Umwidmung keine relevanten Emissionen die Konflikte mit den umliegenden Nutzungen bewirken. Um Konflikte mit dem angrenzenden Wohngebiet auszuschließen, wird das Betriebsgebiet außerdem dahingehend eingeschränkt, dass nur Emissionen zulässig sind, die auch in der Widmung Bauland Kerngebiet zulässig sind

Im Zuge der Baulanderweiterung soll gleichzeitig eine Verlegung des Verlaufs der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche für die langfristig geplante Erschließung des Bauland Wohngebietes Aufschließungszone vorgenommen werden.

Bei der von der gegenständlichen Änderung betroffenen Fläche handelt es sich um Teilbereiche der Grundstücke Nr. 1622, 1623, 1626 und 2365, alle KG Zwettl Stadt, die als Grünland Land- und Forstwirtschaft bzw. als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sind.

Das westlich der LB36 situierte Betriebsgebiet wird über den bestehenden Kreuzungsbereich der LB 36 mit der Hauensteinerstraße und über eine bestehende bewilligte Zufahrt über die LB 36 im Kreuzungsbereich mit der Karl Hagl-Straße erschlossen. Im Bereich der bestehenden

Betriebszufahrt besteht auf der LB 36 ein Linksabbiegestreifen, der ein einfaches, sicheres Einbiegen ohne Verkehrsbehinderungen ermöglicht.

Die im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung zusätzlich gewidmete Betriebsgebietsfläche wird über die bereits bestehenden Verkehrsanschlüsse an die LB36 aufgeschlossen. Die Flächen dienen entsprechend dem Betriebskonzept der Brauerei nicht einer Kapazitätserweiterung, weshalb sich kein maßgeblicher zusätzlicher Verkehr durch die geringfügige Erweiterung ergeben wird.

Weiters ist im gegenständlichen Umwidmungsbereich eine langfristig geplante Aufschließungsstraße für die bestehende Bauland Wohngebiet Aufschließungszone im westlichen Anschluss an die Flächen der Brauerei Schwarz vorgesehen. Da die gegenständliche Aufschließungszone derzeit an keine bestehende öffentliche Verkehrsfläche grenzt, wurde als Sicherung einer Aufschließungsoption eine Verkehrserschließung über die bestehende Zufahrt im Bereich des weiter südlich gelegenen Betriebsgebietes der Firma Zinner bereits in der Flächenwidmung vorgesehen. Um diese Option auch unter den geänderten Rahmenbedingungen aufrecht zu erhalten, soll die Verkehrsfläche nun in geänderter Form in der Flächenwidmung berücksichtigt werden. Die öffentliche Verkehrsfläche dient zur Sicherung des langfristig geplanten Anschlusses des weiter westlich bestehenden Bauland Wohngebiet Aufschließungsgebietes und soll im Falle einer Freigabe zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung dienen.

Es soll somit ein Teilbereich der Grundstücke Nr. 1622, 1623, 1626 und 2365 von derzeit öffentliche Verkehrsfläche in Bauland Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb wie BK sowie ein Teilbereich der Grundstücke Nr. 1622, 1623, 1626 von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb wie BK und öffentliche Verkehrsfläche umgewidmet werden.

Frau StR. Andrea Wiesmüller berichtet, dass im Zuge des Verfahrens zur 253. Änderung des Flächenwidmungsplan eine Vorbegutachtung der Unterlagen durch die Amt sachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung Abteilung RU2 DI Rammler erfolgte.

Bei der Begutachtung wurde von der Amt sachverständigen zum Änderungspunkt 1 (Betriebserweiterung Brauerei Zwettl) mündlich festgestellt, dass zwischen den Widmungsarten Bauland Betriebsgebiet und Bauland Wohngebiet jedenfalls eine baublockweise Trennung vorliegen muss. Dies auch dann, wenn die Emissionen des Betriebsgebietes auf die eines Kerngebietes eingeschränkt sind.

Eine schriftliche Stellungnahme bezüglich des oben genannten Sachverhaltes liegt von Seiten der Landesregierung noch nicht vor.

Zu der angeführten Begutachtung wird folgende Empfehlung zur Beschlussfassung der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung abgegeben:

Es wird empfohlen der Forderung der Amt sachverständigen DI Rammler zu folgen und eine baublockweise Trennung zwischen den beiden Widmungsarten Bauland Wohngebiet und Bauland Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb wie BK festzulegen.

Dementsprechend sollte der vorliegende Entwurf dahingehend abgeändert werden, dass der bereits festgelegte Grünland Grüngürtel Lärmschutzwand nicht gestrichen und zwischen dem BW-A und der neu gewidmeten Betriebsgebietsfläche ein Grüngürtel-Trennungsgrün zur baublockweisen Trennung festgelegt wird.

Beschlussempfehlung:

Es wird aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen der Forderung der Amt sachverständigen zu folgen, den Entwurf dahingehend abzuändern, dass im Bereich des Änderungspunktes 1 eine baublockweise Trennung zwischen Betriebsgebiet und Wohngebiet gesichert ist, und die Änderung gemäß dem beiliegenden Beschlussplan zu beschließen.

2. Betriebserweiterung Dachdeckerei/Spenglerei Sillipp (KG Moidrams)

Am westlichen Ortsrand von Moidrams an der LB38 befindet sich eine Agglomeration von mehreren Wirtschaftsbetrieben. Ziel der Gemeinde ist es, diese betriebliche Agglomeration zu erhalten und auszubauen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist eine Siedlungserweiterung in diesem Bereich in Richtung Südwesten vorgesehen.

Um nun die betriebliche Produktion eines der bestehenden Betriebe zu fördern und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Familienbetriebs zu gewährleisten, wird eine Erweiterung des Betriebsgebietes angestrebt. Da der gegenständliche Betriebsstandort aufgrund der

bestehenden betrieblichen Agglomeration und aus raumordnerischen, funktionalen Gesichtspunkten grundsätzlich als besonders geeignet einzustufen ist, soll im Sinne der Zielfestlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, daher dem öffentlichen Interesse an einer Erhaltung dieses florierenden Betriebsstandortes entsprochen und Erweiterungsflächen für den langfristigen Bedarf umgewidmet werden.

Dazu soll im Sinne einer langfristigen zielgerichteten raumordnerischen Planung sowohl ein Teil des Lagerplatzes als auch die Fläche für die geplante bauliche betriebliche Erweiterung in Bauland Betriebsgebiet umgewidmet werden. Durch die geplante flächige Ausweitung des Betriebes werden keine zusätzlichen Verkehrsströme oder anderweitigen Emissionen bewirkt. Die geplante Baulanderweiterung wird so durchgeführt, dass sich die bestehenden Abstände zum nächstgelegenen Bauland Wohngebiet nicht verändern. Die im Flächenwidmungsplan gegebene funktionale Trennung der Nutzungen bleibt aufrecht. Konflikte mit bestehenden angrenzenden Nutzungen können aufgrund der unveränderten Emissionen und der unveränderten Abstände ausgeschlossen werden.

Die verkehrstechnische Erschließung bleibt für den Betriebsstandort unverändert. Der neue Lagerplatz wird über die südlich gelegene öffentliche Verkehrsfläche erschlossen. Eine Erschließung der Betriebsgebietsflächen über die LB38 ist nicht vorgesehen.

Es soll somit ein Teilbereich des Grundstückes Nr. 1071/6, KG Moidrams, von derzeit Grünland Lagerplatz in Bauland Betriebsgebiet und das Grundstück 1071/1 von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Betriebsgebiet umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, die 253. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ.: 09123/F253/10 vom 05.07.2010 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

§ 5 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden **Zwettl-Stadt, Moidrams**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.

§ 6 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 7 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., mit ihrem Bescheid vom genehmigt.

§ 8 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

4. Neubestellung des Zivilschutzbeauftragten (Zl. 180-0)

Die Stelle des Zivilschutzbeauftragten für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ist seit mehreren Jahren nicht besetzt. Nun hat sich Herr Günter Einfalt, wohnhaft in 3910 Zwettl, Schillerstraße 12, bereit erklärt, diese ehrenamtliche Aufgabe zu übernehmen.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, Herrn Günter Einfalt zum Zivilschutzbeauftragten der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu bestellen und den Ersatz der Ausbildungskosten für den Grundkurs in Höhe von ca. € 100,- zu genehmigen; die zukünftige Abgeltung der Spesen bzw. Aufwendungen soll erst nach Abschätzung der Größenordnung separat beschlossen werden.

Einstimmig genehmigt.

5. Gestaltung der Böschung bei Altstoffcontainer-Standplatz (Zl. 364)

Der Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Gradnitz beabsichtigt im heurigen Sommer die Böschung beim Altstoffcontainer-Standplatz neu zu gestalten. Eine Beratung und Planung durch DI Gerhard Prähofer im Rahmen der Aktion NÖ „Schön gestalten – schön erhalten“ ist bereits erfolgt. Für dieses Projekt liegen Kostenvoranschläge von rund € 3.200,00 vor.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, seitens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu diesem Vorhaben einen Kostenzuschuss in der Höhe von € 1.200,00 zu leisten.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Stimmenthaltungen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

6. Fassadenförderung – Beendigung (Zl. 365-1)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 eine bis 31.12.2009 befristete Fassadenförderung für das Stadtzentrum in Zwettl beschlossen. Diese Fassadenförderung wurde sehr positiv aufgenommen und daher in der Sitzung des Gemeinderates am 29. September 2009 bis 31.12.2010 verlängert. Nach persönlichen Gesprächen mit einzelnen Hausbesitzern und einer großen Anzahl von renovierten Häusern scheint der Bedarf diesbezüglich gedeckt zu sein. Dieser Umstand und die zur Zeit vorliegende angespannte finanzielle Situation macht es erforderlich, diese Förderung per 6. Juli 2010 einzustellen.

Die bereits zugesagten Förderungen an

Frieda Hausleitner, Dreifaltigkeitsplatz 4

Mag. Dorit Schüller, Hauptplatz 11

Franz Silvestri, Hamerlingstraße 19 und

Wilhelm Miedler, Landstraße 37

mit einer Gesamtsumme von ca. € 6.800,00 sollen jedoch noch ausbezahlt werden.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, die Gültigkeit der derzeitigen Richtlinien auf die bis 5. Juli 2010 vollständig einlangenden Ansuchen zu beschränken und die Förderung ab 6. Juli 2010 zu beenden.

Einstimmig genehmigt.

7. Volkstanzgruppe Jahring, Anschaffung Trachtenbekleidung; Subvention (Zl. 369-1)

Mit Schreiben vom 26. April 2010 bittet die Volkstanzgruppe Jahring um eine Subvention für die Anschaffung von Trachtenbekleidung. Die Volkstanzgruppe Jahring betreibt in der Region aktive Jugendarbeit und bietet Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung. Die Auftritte finden größtenteils in der Umgebung statt (beispielsweise beim Pfingstspektakel in Zwettl, bei diversen Dorffesten und Jubiläen im Gemeindegebiet). Erst kürzlich konnte die Volkstanzgruppe Jahring beim Volkstanzwettbewerb „aufanz“ in der Kategorie Silber einen „ausgezeichneten Erfolg“ erzielen.

Für die weiblichen Mitglieder der Gruppe sollen Westen, für alle neuen Mitglieder Dirndl,

Lederhosen und Hemden angekauft werden. Die Anschaffungskosten betragen rund € 2.800,--.

Die Volkstanzgruppe Jahring erhielt die letzte Subvention von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vor elf Jahren.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge beschließen, den Ankauf der Trachten mit einer Subvention in der Höhe von € 930,-- zu unterstützen. Die widmungsgemäße Verwendung dieses Betrages ist mittels saldierter Originalbelege nachzuweisen.

Einstimmig genehmigt.

8. Umfahrung Zwettl; Stellungnahme im Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (Zl. 529-9, 611)

Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau, plant vor allem wegen des hohen Verkehrsaufkommens im Stadtgebiet von Zwettl die Errichtung der „B38 Umfahrung Zwettl“ von den derzeitigen Bestandenkilometern km 37,922 bis km 46,379 und hat beim Amt der NÖ Landesregierung um Genehmigung dieses Vorhabens gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, angesucht. Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 18. Mai 2010, eingelangt 27. Mai 2010, wurde die Stadtgemeinde Zwettl einerseits als Standortgemeinde und andererseits als am Verfahren mitwirkende Behörde eingeladen, bis 13. August 2010 eine Stellungnahme abzugeben. Die Stadtgemeinde kann daher an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen FachgutachterInnen erstatten. Gemäß § 35 Z. 6 der NÖ Gemeindeordnung 1973 fällt die Beschlussfassung von Stellungnahmen grundsätzlicher Art (z.B. zu Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren) in den Wirkungsbereich des Gemeinderates.

Die der Gemeinde übermittelte vorläufige Gutachterliste (Stand 21. Jänner 2010) umfasst folgende Fachbereiche: Abwasser- und Wasserbautechnik, Bautechnik, Deponietechnik/Gewässerschutz, Eisenbahntechnik, Fischerei-, Forst- und Jagdwirtschaft, Geohydrologie, Geologie, Gewässerökologie, Lärmschutz, Landwirtschaft, Luftreinhaltetechnik, Maschinenbautechnik, Naturschutz, Raumordnung/Landschaftsbild, Umwelthygiene und Verfahrenstechnik.

Bürgermeister Herbert Prinz stellt richtig, dass die Gutachterliste für das UVP-Verfahren auch einen Gutachter für Elektrotechnik sowie statt dem Verfahrenstechniker einen Verkehrstechniker enthält.

Eine Projektsparie „B 38 Böhmerwald Straße – Umfahrung Zwettl – Einreichprojekt 2010“ (straßenbauliches Operat, brückenbauliches Operat, Operat zu Raum und Umwelt, Verkehr, wasserrechtliches Operat und forstrechtliches Operat sowie Naturverträglichkeitserklärung) vom 26.3.2010, Planzeichen ST3-PD-34/031-2008, liegt vor.

Der Stadtrat stellt fest, dass aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Umfahrungsprojekt bestehen und die Beiziehung weiterer Gutachter nicht erforderlich ist.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mögen jedoch folgende Punkte in die Stellungnahme des Gemeinderates einfließen:

a) Linksabbiegestreifen im Zuge der L 8235 (Gradnitz)

Auf Grund der ungenügenden Sichtverhältnisse im Bestand soll im Bereich der Halbanschlussstelle L 8235/Gradnitz ein Linksabbiegestreifen (Breite 3 x 2,5 m) vorgesehen werden. Damit soll die Gefahr von Auffahrunfällen wegen wartender auffahrender Linksabbieger hintangehalten werden. Dazu liegt eine planliche Darstellung der Retter & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 1.6.2010 vor.

b) Begleitweg zwischen Moidrams und Gschwendt

Im Bereich Gschwendt und Moidrams soll auf eine Länge von ca. 370 m ein Lückenschluss zwischen dem bestehenden und dem im Projekt neu vorgesehenen Begleitweg vorgesehen werden. Dies ermöglicht die verkehrssichere Trennung des landwirtschaftlichen Verkehrs vom übrigen Straßenverkehr, sodass landwirtschaftliche Fahrzeuge diesen durchgängigen Begleitweg nutzen können und somit nicht auf die LB 38 auffahren müssen. Dazu liegt ebenfalls eine planliche Darstellung der Retter & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 1.6.2010 vor.

c) Wildabwehrmaßnahmen an den neuralgischen Punkten

Der Stadtrat beantragt einstimmig, der Gemeinderat möge im Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erklären und beschließen, dass

- die Beiziehung weiterer, über die Gutachterliste hinausgehender Fachgutachter, nicht erforderlich ist und
- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die unter a) bis c) angeführten Maßnahmenvorschläge geprüft und bei der weiteren Planung und Projektausführung Berücksichtigung finden sollen.

GR Mag. Silvia Moser MSc. bringt folgende Zusatzanträge der GRÜNEN ein:

- **B 38 Umfahrung Zwettl, Beiziehung eines Gutachters aus dem Fachbereich Verkehr**

Die Stadtgemeinde Zwettl wurde als Standortgemeinde und als am Verfahren mitwirkende Behörde eingeladen, bis 13.08.2010 eine Stellungnahme zum UVP-Verfahren zur B38 Umfahrung Zwettl abzugeben.

Sie kann darin Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter erstellen.

Die der Gemeinde übermittelte Gutachterliste enthält keinen Sachverständigen aus dem Fachbereich Verkehr. Zur Beurteilung eines derartig einschneidenden Straßenprojekts ist die Beiziehung eines Verkehrsgutachters aber unumgänglich.

Die Grünen Zwettl stellen daher folgenden Zusatzantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl möge beschließen, dass in die offizielle Stellungnahme der Gemeinde die Forderung nach einem Verkehrsgutachter aufgenommen wird.

Dieser Zusatzantrag der GRÜNEN wird bei 7 Prostimmen (SPÖ, GRÜNE) mit 27 Gegenstimmen (ÖVP u. FPÖ) mehrheitlich abgelehnt.

- **Einbindung der Bürgerinitiative ZIB38 für die Stellungnahme der Stadtgemeinde Zwettl zum UVP-Verfahren B38 Umfahrung Zwettl**

Die Stadtgemeinde Zwettl wurde als Standortgemeinde und als am Verfahren mitwirkende Behörde eingeladen, bis 13.08.2010 eine Stellungnahme zum UVP-Verfahren abzugeben.

Vor Kurzem hat sich die Bürgerinitiative ZIB38 – Zwettler Initiative B 38 formiert. Die Vertreter der Bürgerinitiative schlagen eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Umfahrung Zwettl vor, die für die Stadt Zwettl, Rudmanns, Stift Zwettl, Waldrandsiedlung und alle betroffenen Anrainer der Umfahrung weniger Belastungen bringen sollen.

Bevor nun die Stellungnahme des Gemeinderates für das UVP-Verfahren beschlossen wird, sollen die Anliegen der Bürgerinitiative angehört werden.

Die Grünen Zwettl stellen daher folgenden Ergänzungsantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl möge beschließen, dass die Anliegen der neu gegründeten Bürgerinitiative ZIB38 angehört werden und erst danach die offizielle Stellungnahme der Gemeinde Zwettl zum UVP-Verfahren B38 Umfahrung Zwettl abgegeben wird.

Dieser Zusatzantrag der GRÜNEN wird bei 3 Prostimmen (GRÜNE) mit 30 Gegenstimmen (ÖVP, StR. Franz Groschan, GR Edeltraud Einfalt, GR Herbert Leitgeb, GR Erwin Reiter) und einer Stimmenthaltung (GR Friedrich Kolm) mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag des Stadtrates wird unter Berücksichtigung der durch den Bürgermeister erfolgten Richtigstellung bei 3 Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

9. Neuvermessung und Besitzänderungen bei Parz.Nr. 1428/1 der KG Merzenstein; Zufahrt zur Kläranlage (Zl. 612-5)

Im Zusammenhang mit der von der Abwassergenossenschaft Merzenstein beauftragten Teilung des Kläranlagengrundstückes in Merzenstein erfolgte in diesem Bereich auch die Vermarkung und Vermessung eines Teilbereiches des öffentlichen Zufahrtbereiches Parzelle Nr. 1428/1 der KG Merzenstein.

Gemäß der zwischenzeitlich vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Dr. Döllner vom 3.3.2010 (eingelangt am 17. Mai 2010), GZ: 9506/09, sollen die als Trennstücke 6, 7 und 8 ausgewiesenen Teilflächen im Gesamtausmaß von 92 m² vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Zwettl abgeschrieben und dem Grundbesitz der Anrainer zugeschrieben werden. Gleichzeitig sollen die als Trennstücke 3, 5 und 9 bezeichneten Teilflächen im Gesamtausmaß von 145 m² der Stadtgemeinde Zwettl zugeschrieben und in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Die planlich dargestellten und zuvor beschriebenen Besitzänderungen sollen zwischen den Grundeigentümern Ingrid und Ernst Rößl, Leopold Kernstock, Franz und Hermine Hahn sowie Josef Kramer und Andrea Kramer-Scheidl einerseits und der Stadtgemeinde Zwettl andererseits tauschweise bzw. entschädigungslos erfolgen. Die von der Abwassergenossenschaft bereits entrichteten Kosten der Vermarkung und Vermessung sind jedoch zur Hälfte, sohin ein Betrag von €650,30 excl. USt., von der Gemeinde zu tragen. Die Herstellung der Grundbuchsordnung soll nach den Bestimmungen des § 15 ff. des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgen.

Der Stadtrat beantragt einstimmig die in der Vermessungsurkunde des DI Dr. Döllner, GZ. 9506/09 vom 3. März 2010 dargestellten entschädigungslosen Zu- und Abschreibungen der Trennstücke 3 sowie 5 bis 9 vom und zum öffentlichen Gut Parz.Nr. 1428/1 der KG Merzenstein zu genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

10. Einstellung des Personenverkehrsbetriebes auf der Bahnlinie Schwarzenau-Zwettl und Schwarzenau-Waidhofen; Resolution zur Sicherstellung einer optimalen Versorgung des Waldviertels mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zl. 650)

Zahlreichen Medienberichten war zu entnehmen, dass die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) mit dem kommenden Fahrplanwechsel im Dezember 2010 die Einstellung des Personenverkehrs auf den Bahnlinien Schwarzenau - Zwettl und Schwarzenau - Waidhofen planen. Ein Ersatzverkehr mit Autobussen seitens des Landes NÖ wurde in Aussicht gestellt. Dabei ist zu beachten, dass ein Busersatzverkehr, wie viele Beispiele der letzten 20 Jahre beweisen, bei weitem keinen vollständigen Ersatz für einen Personenzugverkehr darstellt.

Einige Stichwörter dazu:

- Keine Ermäßigung durch ÖBB-Vorteilscard (oft 2 teurere Fahrkarten notwendig)
- Kein Fahrradtransport möglich
- Weniger Fahrgast-Komfort durch kurvige Busstrecke (Schwarzenau - Zwettl)
- Kein WC im Bus
- Geringeres Platzangebot
- Verschlechterung der Umsteigesituation am Bahnhof Schwarzenau für die Fahrgäste

Es ist auch zu bedenken, dass mit dieser Maßnahme die Städte Zwettl und Waidhofen die ersten Bezirksstädte Niederösterreichs wären, die nach über 100 Jahren Personenzugverkehr künftig ohne diesen wären.

In enger Anlehnung an eine vom Zwettler Gemeinderat verfasste Resolution, welche am 3.10.2006 von allen Fraktionen einstimmig beschlossen wurde, wird folgender Antrag zur Verabschiedung folgender Resolution gestellt:

Resolution

Die Gemeinde und Bezirksstadt Zwettl und somit der Verwaltungsbezirk Zwettl sind durch die Bahnlinie Zwettl – Schwarzenau an die Franz-Josefs-Bahn und damit am Schienenweg an die Bundeshauptstadt angebunden.

Neben dem auf dieser Bahnlinie florierenden Güterverkehr für hier ansässige Betriebe ist diese Nebenbahn für die Mobilität und Deckung der Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung sehr wichtig. Sowohl SchülerInnen, StudentInnen, PendlerInnen und ältere Menschen benötigen als Alternative zum Individualverkehr attraktive öffentliche Verkehrsmittel. Besonders wichtig ist auch die Möglichkeit der Fahrradbeförderung auf dieser Strecke, die hervorragend zur Forcierung des „sanften Tourismus“ in der Region passt.

Medienberichten zufolge ist seitens der Österreichischen Bundesbahnen beabsichtigt, den Personenverkehr auf der von Zwettl nach Schwarzenau führenden Strecke einzustellen. Gleiches gilt für die Anschlussstrecke Schwarzenau - Waidhofen/Thaya. Die Einstellung des Personenverkehrs würde den Bemühungen, die Bevölkerung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu animieren, nicht entsprechen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ spricht sich in diesem Zusammenhang für die Aufrechterhaltung des Personen- und Güterverkehrs und auch dafür aus, dass der Bevölkerung die optimale Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln garantiert wird.

Weiters bleiben die Forderungen vom 3.10.2006 aufrecht:

Reaktivierung der Bahnlinie Waidhofen - Slavonice und damit Wiederherstellung dieser Linie an das bestehende tschechische Bahnnetz (die tschechische Anschlusslinie Slavonice-Telc-Jihlava wird derzeit umfassend modernisiert).

Internationale Direktverbindung Wien-Schwarzenau-Gmünd-Prag (morgens hin, abends retour) mit Anschluss von/nach Zwettl

Spätere Abendverbindung Wien-Zwettl (letzte Zugverbindung derzeit Wien ab 16.58h)

Unter Hinweis auf die vom Gemeinderat bereits beschlossene Resolution beantragt der Stadtrat einstimmig die Weiterleitung an den Gemeinderat zur Diskussion und allfälligen Beschlussfassung.

Bürgermeister Herbert Prinz bringt mit der Abänderung „Revitalisierung statt Reaktivierung“ den Tagesordnungspunkt zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

11. NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, Bestellung der Ortsvertreter (Zl. 719-1)

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin zu bestellen.

Diese muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein.

Der Ortsvertreter oder die Ortsvertreterin hat die Grundverkehrsbehörden und Bezirksbauernkammern bei der Ermittlung von Interessenten oder Interessentinnen und des ortsüblichen Verkehrswertes zu unterstützen.

Die Gemeinde hat diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge nachfolgende Personen zu Ortsvertretern bestellen:

Josef Kugler	Oberhof 10	Zwettl Stadt
Herbert Kitzler	Rudmanns 60	Stift Zwettl
Anton Dirnberger	Friedersbach 16	Friedersbach
Rudolf Berger	Großglobnitz 5	Großglobnitz
Rudolf Blauensteiner	Gradnitz 3	Zwettl Stadt
Leopold Koppensteiner jun.	Oberstahlbach 46	Oberstrahlbach
Leopold Wielander	Rieggers 22	Rieggers
Erich Thaler	Jagenbach 19	Jagenbach

Josef Scharitzer
Josef Floh
Martin Scheidl
Norbert Friedl
Josef Haider
Leopold Kurz jun.
Josef Tauber

Unterrosenauerwald 10
Rosenau Dorf 15
Jahrings 38
Merzenstein 26
Moidrams 9
Unterrabenthan 5
Ottenschlag 8

Rosenau Schloß
Rosenau Dorf
Jahrings
Marbach am Walde
Moidrams
Unterrabenthan
Ottenschlag

Einstimmig genehmigt.

12. Dorferneuerungsprojekt „Umgestaltung Vorplatz Aufbahnhalle Oberstrahlbach“; Grundsatzbeschluss (Zl. 817-1)

Im Zuge der NÖ Dorferneuerung soll der Vorplatz der Aufbahnhalle Oberstrahlbach auf Grund des desolaten Gesamtzustandes generalsaniert und benutzerfreundlicher gestaltet werden. Bei diesem Vorhaben soll die bestehende ca. 6 m breite Stiegenanlage abgebrochen und durch eine neue 3 m breite Stiege in Sichtbetonausführung ersetzt werden. Das angrenzende Natursteinmauerwerk wird in diesem Zuge an die neue Stiege angepasst beziehungsweise ergänzt. In der Grünfläche zwischen Stiege und Kriegerdenkmal soll eine 1,40 m breite barrierefreie Rampe, mit ca. 9% Gefälle, mittels Stahlbetonwänden und Asphaltbelag hergestellt werden. Abschließend soll im Vorplatzbereich an Stelle der Waschbetonplatten ein neues, optisch ansprechendes Betonsteinpflaster verlegt werden.

Durch die zuvor angeführten Maßnahmen wird der Vorplatz zur besseren Nutzung bei Begräbnissen vergrößert und der Transport des Sarges mittels Rollwagen wird durch die Rampe vereinfacht.

Die Baukosten betragen laut Angebot der Firma Swietelsky ca. € 31.000,- inkl. USt., wobei bei der NÖ Dorferneuerung um Förderung in Höhe von 30 % (€ 9.300,-) angesucht wird.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, der Gemeinderat möge nach Maßgabe der obigen Ausführungen die grundsätzliche Zustimmung zur Umgestaltung des Vorplatzes der Aufbahnhalle Oberstrahlbach erteilen.

Einstimmig genehmigt.

13. Änderung und Wiederverlautbarung der Friedhofsgebührenordnung der gemeindeeigenen Friedhöfe (Zl. 817-3)

Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2005. Eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt ist daher bei weitem nicht mehr gegeben. Dies stellte auch das Amt der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 17. November 2009 fest, und forderte die Gemeinde auf, die Friedhofsgebühren künftig in kurzen Zeitabständen neu zu kalkulieren und entsprechend anzuheben. Zudem wurde bereits im Einschaubericht des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21. September 2009 auf die kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte hingewiesen. Es sollen daher die Grabstellen-, Erneuerungs-, sowie die Gebühren für Leichenhallen und Reservegrabstellen ab 1. August 2010 um 10 %, jene für Beerdigungen bzw. Enterdigungen um 50 % angehoben werden und die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ. vom 11. Dezember 2007, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. August 2009, neu geregelt werden.

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ

(in Zwettl: Propstei und Syrnan; Rosenau Schloß, Rieggers, Oberstrahlbach, Jagenbach)

§1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe im Bereich der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ werden folgende Gebühren eingehoben

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenhallen

§ 2 Grabstellengebühren

1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) gemeinsame Reihengräber für Erwachsene	€	94,--
b) gemeinsame Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahre	€	43,--
c) einzelne Reihengräber für Erwachsene	€	140,--
d) einzelne Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahre	€	76,--
e) Familiengräber, und zwar:		
1. zur Beisetzung bis zu 2 Leichen mit tiefem Grab	€	186,--
2. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab mit 2 tiefen Gräbern)	€	372,--
3. blinde Gruft bis zu 2 Leichen mit tiefem Grab	€	186,--
4. blinde Gruft bis zu 4 Leichen mit tiefem Grab	€	372,--
f) 1. Urnengräber für 3 Urnen	€	186,--
2. Urnengräber für 6 Urnen	€	372,--
3. Mauernischen für 2 Urnen	€	186,--
g) Gräfte und Halbgräfte (für erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 30 Jahre), und zwar:		
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	737,--
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	1.474,--

2) Für Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren um 50 % (ausgenommen Mauernischen für Urnen) und für Randgräber (d.s. Gräber an den Hauptgängen) um 25 %.

3) Für Grabstellen nach § 2 Abs. 1 lit. j der Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Gräber mit Sonderbreiten) wird ein Zuschlag von 50 % eingehoben.

§ 3 Verlängerungsgebühren

1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und für die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) für gemeinsame Reihengräber | € 164,-- |
| b) für einzelne Reihengräber, Familiengräber und blinde Gräfte | € 326,-- |
| c) für Gräfte und Halbgräfte | € 306,-- |
| d) für Urnen bei allen Grabarten | € 185,-- |

2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

3) Für die mit dem Öffnen und Schließen der Grabstellen verbundenen Steinmetzarbeiten, soweit solche Arbeiten erforderlich sind:

- | | |
|---|------------|
| a) Familiengrab für 2 Leichen – Entfernen einer einteiligen oder zweiteiligen Abdeckplatte ohne Innengewinde und wieder versetzen | € 348,00 |
| b) Familiengrab für 2 Leichen – Entfernen einer zweiteiligen Abdeckplatte mit Innengewinde sowie wieder verwinkeln der Innengewinde und versetzen der Abdeckplatte | € 476,00 |
| c) Familiengrab für 4 Leichen – Entfernen einer 3-teiligen Abdeckplatte oder ein/zweiteiligen Platte samt Innengewinde und verwinkeln der Innengewinde und versetzen der Abdeckplatte | € 570,00 |
| d) Familiengrab für 2 bzw. 4 Leichen - Entfernen von Grabstein und Einfassung (ohne Abdeckplatte) und wieder versetzen und evtl. neu verzapfen bzw. verwinkeln | € 648,00 |
| e) Familiengrab für 2 Leichen – Entfernen von Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte und wieder versetzen und evtl. neu verzapfen bzw. verwinkeln | € 864,00 |
| f) Familiengrab für 4 Leichen – Entfernen von Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte sowie wieder versetzen und evtl. neu verzapfen bzw. verwinkeln | € 1.008,00 |
| g) Gruft – Öffnen und Schließen einer Gruft | € 660,00 |

4) Für das Öffnen und Schließen der Grabstellen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um 100 %.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung, Exhumierung einer Leiche) beträgt das Vierfache der Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung von Leichenhallen

Für die Benützung der Leichenhallen Friedersbach und Marbach am Walde beträgt die Gebühr € 16,00 für jeden angefangenen Kalendertag, für alle übrigen Leichenhallen € 36,00 für jeden angefangenen Kalendertag.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge beschließen, dass die oben angeführte Verordnung des Gemeinderates im Sinne der einleitenden

Ausführungen geändert und aus Gründen einer besseren Lesbarkeit unter Berücksichtigung der erforderlichen Anpassungen und Änderungen gänzlich neu wiederverlautbart wird.

Einstimmig genehmigt.

14. Grundkauf in der KG Rudmanns (Zl. 840-1)

Herr Johann Samec aus 3910 Rudmanns 36 hat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mit Schreiben vom 19. Februar 2010 die ihm gehörige Liegenschaft Rudmanns Nr. 36 bestehend aus den Grundstücken 976, 990 und .73 der EZ 305 der KG Rudmanns mit einer Gesamtfläche laut Kataster von 698 m² zum Kauf angeboten.

Der Erwerb dieser und der bereits erfolgte Erwerb der gegenüberliegenden Liegenschaft Rudmanns 74 ist für die zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgesehenen Umgestaltung der sogenannten „Edelhoferkreuzung“ im Verlauf der Ortsdurchfahrt von Rudmanns unbedingt erforderlich.

Hinsichtlich dieser Liegenschaft liegt ein Bewertungsgutachten des NÖ Gebietsbauamtes IV – Krems an der Donau vom 23. Juni 2009, GBA KR-H-5157/001-2009, vor, wonach der aktuelle Sachwert € 50.300,00 beträgt. Laut bereits eingeholtem Vorgutachten aus dem Jahr 2002 wäre der ermittelte Sachwert noch um 10 % zu reduzieren, um den Verkehrswert zu erhalten, wobei abschließend noch darauf hingewiesen wird, dass der tatsächlich zu erzielende Kaufpreis innerhalb einer Abweichung von plus/minus 15 % des Verkehrswertes liegen kann.

Bei mit Herrn Samec geführten Verhandlungen konnten folgende Bedingungen vereinbart werden:

- Gesamtkaufpreis € 45.500,00
- Kaufpreisfälligkeit
Anzahlung in Höhe von € 20.000,00 binnen zwei Wochen nach beidseitiger Vertragsunterfertigung, der Rest in Höhe von € 25.500,00 ist erst am 15. Jänner 2011 zur Zahlung fällig
- Herr Samec hat das Recht, den Kaufgegenstand noch bis längstens 15. Jänner 2011 zu nutzen
- Herr Samec wird noch sämtliche Fenster ausbauen und den seitlichen Lagerverschlag sowie den Schuppen mit Ausnahme der Betonfundamente abbauen und für eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung des Abbruchmaterials Sorge tragen.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Ankauf der Liegenschaft Rudmanns Nr. 36 bestehend aus den Grundstücken 976, 990 und .73 der EZ 305 der KG Rudmanns zu den oben angeführten Bedingungen sowie die Übernahme sämtlicher durch die Eigentumsübertragung bedingten Kosten genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

15. Kommunikationsplatz in der KG Stift Zwettl, Verlängerung des Bestandverhältnisses mit dem Zisterzienserstift Zwettl (Zl. 840-2)

Mit Bestandvertrag vom 6. November 1995 hat die Gemeinde zusammen mit dem Dorferneuerungsverein Stift Zwettl Teile der dem Zisterzienserstift Zwettl gehörigen Grundstücke Nr. 281/1 und 283 der EZ 241 der KG Stift Zwettl zwecks Errichtung eines Kommunikationsplatzes ab 1. Oktober 1995 auf die Dauer von fünf Jahren in Bestand genommen.

Dieses Bestandverhältnis wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2000 und zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 29. September 2005 jeweils um weitere fünf Jahre verlängert und würde somit am 30. September 2010 durch Fristablauf enden.

Das Zisterzienserstift Zwettl hat einer weiteren Verlängerung des Bestandverhältnisses zu den gleichen Bedingungen um weitere zehn Jahre, somit bis zum 30. September 2020, zugestimmt. Der umgerechnete jährliche Bestandzins beträgt € 0,07.

Einvernehmlich soll folgende ergänzende Vertragsbestimmung aufgenommen werden:

„Für den Fall, dass die in Bestand gegebenen Grundstücksteile in Bauland umgewidmet und als Bauplätze verwertet werden sollten, wird vereinbart, dass einvernehmlich nach einem geeigneten neuen Standort für den Kommunikationsplatz gesucht wird.“

Der Stadtrat beantragt einstimmig, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die befristete Vertragsverlängerung um weitere zehn Jahre sowie die Aufnahme der oben angeführten Vertragsergänzung genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

16. Grundverkauf in der KG Gradnitz (Zl. 840-3)

Die Ehegatten Petra und Heribert Hörndl aus 3910 Gradnitz 12 haben schriftlich um käufliche Überlassung des Waldgrundstückes Nr. 1099/24 der Einlagezahl 28 der KG Gradnitz im Ausmaß von 7.258 m² ersucht und für dieses Grundstück einen ortsüblichen Kaufpreis angeboten. Laut dazu eingeholter forstfachlicher Stellungnahme ist ein Kaufpreis von € 1,30 pro Quadratmeter – somit ein Gesamtkaufpreis in der Höhe von € 9.435,40 – angemessen.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem Kaufansuchen stattgeben und den Grundverkauf zu folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Der Kaufpreis beträgt € 9.435,40 und ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten;
- b) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die Käufer zu tragen.

Einstimmig genehmigt.

17. Grundverkauf in der KG Oberhof (Zl. 840-3)

Die s-immo GmbH mit Sitz in 3852 Kleinzwettl 22 hat um käufliche Überlassung des im neuen Betriebsgebiet an der Landesstraße B 38 mit Vermessungsurkunde, GZ. 9307/08, neu geschaffenen Grundstückes Nr. 1033 der KG Oberhof im Ausmaß von 6.429 m² zum Preis von € 39,00 je m² ersucht.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Grundverkauf zu folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Das Grundstück 1033 ist in Nord-Süd-Richtung in zwei etwa gleich große Grundstücke zu teilen.
- b) Der Kaufpreis beträgt € 39,00 pro Quadratmeter – der Gesamtkaufpreis daher € 250.731,00. Der Kaufpreis für das noch heuer zur Bebauung vorgesehene, neu zu bildende westliche Grundstück ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten. Hinsichtlich des neu zu bildenden östlichen Grundstücks ist zum selben Zeitpunkt eine Anzahlung in der Höhe von € 20.000,00 fällig. Der verbleibende Kaufpreisrest ist am 30. Juni 2011 zur Zahlung fällig. Zur Besicherung ist der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ spätestens bei Vertragsunterfertigung eine bis 30. Juli 2011 gültige Bankgarantie in Höhe des am 30. Juni 2011 fälligen Kaufpreisrestes zu übergeben.
- c) Der Gemeinde ist jeweils ein grundbücherlich einzuverleibendes Wiederkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass auf den kaufgegenständlichen Grundstücken nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung eines Betriebsgebäudes begonnen wird (Baubeginnsanzeige).
- d) Der Gemeinde ist jeweils ein grundbücherlich einzuverleibendes Vorkaufsrecht einzuräumen.
- e) Alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, sowie die Kosten für die durchzuführende Vermessung hat die Käuferin zu tragen.
- f) Der Kaufvertrag ist bis spätestens Jahresende 2010 vorzulegen.

Einstimmig genehmigt.

18. KG Friedersbach, Verzicht auf ein Vor- und Wiederkaufsrecht (Zl. 841-4)

Im Lastenblatt der Herrn Roland Weissinger und Frau Michaela Doris Wagner, beide aus 3533 Friedersbach 168, gehörigen Liegenschaft EZ 455 des Grundbuches 24312 Friedersbach ist C-LNr. 1a ein Wiederkaufsrecht und in C-LNr. 2a ein Vorkaufsrecht jeweils zugunsten der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich einverleibt, wobei diese Eintragungen der Durchsetzung des im Kaufvertrag vereinbarten Bauzwangs gedient haben.

Auf der Liegenschaft wurde inzwischen ein Wohnhaus errichtet, was auch im Grundbuch angemerkt worden ist.

Zufolge Gegenstandslosigkeit der oben angeführten Grundbucheintragungen wird über Ersuchen von Herrn Roland Weissinger und Frau Michaela Doris Wagner beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge auf diese Rechte verzichten und seine ausdrückliche Einwilligung erteilen, dass ohne seine weitere Einwilligung und ohne sein weiteres Zutun, allerdings nicht auf Kosten der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, ob der genannten Liegenschaft die Löschung des eingetragenen Wieder- und Vorkaufsrechtes einverleibt werden kann.

Der Stadtrat beantragt einstimmig die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

19. KG Niederneustift, Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes Nr. 378/9 (Zl. 841-4)

Im Lastenblatt der Herrn Mario Berger aus 3922 Watzmanns 40 und Frau Victoria Mayer aus 3924 Niederneustift 37 gehörigen Liegenschaft EZ 304 des Grundbuches 24351 Niederneustift ist auf Grund des Punktes VI. des Kaufvertrages vom 6. bzw. 23. April 2007 ein Wieder- und Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich einverleibt.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2010 haben Herr Berger und Frau Mayer mitgeteilt, dass sie das dieser EZ inne liegende Grundstück Nr. 378/9 an Frau Irene und Herrn Alexander Brandstätter, beide aus 3910 Zwettl, Gradnitzer Straße 8/10/4, verkaufen wollen und haben die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um Zustimmung zu diesem Verkauf unter Verzicht auf das einverlebte Wieder- und Vorkaufsrecht ersucht.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge im gegenständlichen Fall unter nachfolgenden Bedingungen auf die Ausübung des einverlebten Wieder- und Vorkaufsrechtes verzichten und seine ausdrückliche Zustimmung erteilen, dass das Grundstück Nr. 378/9 von Herrn Berger und Frau Mayer an Frau Irene und Herrn Alexander Brandstätter verkauft werden kann:

- Der Kaufpreis darf höchstens €6,50 pro Quadratmeter betragen.
- Der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ ist von den künftigen Eigentümern einerseits ein grundbücherlich einzuverleibendes Vorkaufsrecht und andererseits ein grundbücherlich einzuverleibendes Wiederkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass auf dem kaufgegenständlichen Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren mit der Errichtung eines Wohnhauses begonnen wird (Baubeginnsanzeige).

Einstimmig genehmigt.

20. Abwasserversorgungsanlage Purken, Förderungsvertrag Kommunalkredit und Annahme der Zusicherung des NÖ WWF (Zl. 8514)

In der KG Purken wird eine neue Abwasserbeseitigungsanlage errichtet, die an die Anlage in Jagenbach angeschlossen wird. Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen EUR 122.820,00. Die Finanzierung dieser Kanalanlage setzt sich aus Anschlussgebühren, Landesbeiträgen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, einem Darlehen und der Rest aus Eigenmittel zusammen. Nun wurde von der Kommunalkredit Public Consulting ein Förderungsvertrag, Antragsnummer B000238, vorgelegt, für welchen eine Annahmeerklärung von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ erforderlich ist.

Finanzierungsplan	
Anschlussgebühren	EUR 13.274,00
Landesmittel	EUR 6.641,00
Bundesmittel	EUR 37.905,00
Fremdfinanzierung	EUR 65.000,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	EUR 122.820,00

1. Von der Kommunalkredit wurde im angeführten Förderungsvertrag ein Fördersatz in der Höhe von 25% der Investitionskosten zugesagt, das ist ein Fördersatz im Nominale EUR 37.905,00. Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme dieser Förderungszusicherung beschließen.

2. Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat bereits im Vorjahr ein Darlehen in der Höhe von EUR 100.000,00 aufgenommen. Die Gemeinde nimmt die Förderungsmittel des Bundes – Kommunalkredit in Anspruch.

3. Weiters ist es erforderlich, den nicht durch Förderungen und Darlehen bedeckten Betrag durch Anschlussgebühren und Eigenmittel der Gemeinde aufzubringen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wäre vom Gemeinderat zu beschließen.

Abwasserentsorgungsanlage BA 42 Zwettl KG Purken	
Vorläufig förderbare Investitionen in der Höhe von	EUR 122.820,00
Vorläufige Pauschalförderung	EUR 6.641,00
Ergibt somit eine Gesamtförderung im Ausmaß von Gesamtförderung NÖ WWF	EUR 6.641,00

Der Stadtrat beantragt einstimmig die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

21. Vermietung der Wohnung Alpenlandstr. 15 a/3, 3910 Zwettl (Zl. 8530-9)

Die Gemeinde verfügt über die Wohnung Nr. 3 in der Wohnhausanlage der Neuen Heimat (gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft GmbH.) in der Alpenlandstraße 15a, Zwettl. Auf Grund der Kündigung des bisherigen Mieters kann diese Wohnung neu vergeben werden.

Diese Wohnung mit einer Größe von ca. 52 m² besteht aus einer Kochnische, zwei Zimmern, einem Vorraum, Bad und WC und ist mittels eines Gas-Konvektors zu beheizen. Zur Wohnung gehört ein Keller- und ein eigenes Garagenabteil.

Da der gegenständliche Mietgegenstand in einem Gebäude liegt, das von einer gemeinnützigen Bauvereinigung im eigenen Namen errichtet worden ist, gelten die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes nach Maßgabe des § 20 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.

Da der Mietgegenstand somit hinsichtlich der Mietzinsfestsetzung nicht dem MRG unterliegt, soll als Hauptmietzins im Sinne des ABGB ein Betrag in der Höhe von monatlich € 265,00 netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %) vereinbart werden.

Für den Fall, dass der künftige Mieter das Garagenabteil nicht nutzen möchte, soll der monatliche Mietzins € 235,00 netto betragen.

Weiters hat der Mieter die von der Hausverwaltung vorgeschriebenen mit dem Betrieb, der Pflege, der Wartung und Verwaltung des Objektes verbundenen Betriebskosten, Abgaben und sonstigen Aufwendungen im Ausmaß seines Anteiles zu tragen.

Der Mietzins wird auf den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2005 wertbezogen, wobei Schwankungen bis ausschließlich 5 % nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben. Bei Überschreitung wird jedoch die gesamte Veränderung voll

berücksichtigt und die neue Indexzahl bildet die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die für eine Wohnung dieser Art und Größe vorgemerkten Wohnungswerber werden von der Vermietungsabsicht informiert. Weiters wird die Vermietung dieser Wohnung auf der Homepage der Gemeinde, der Amtstafel und in diversen Werbevitruinen bekannt gemacht.

Eine Aufstellung der Bewerber, die die gegenständliche Wohnung mieten möchten, wird bis zur Gemeinderatssitzung vorliegen.

Der Stadtrat beantragt einstimmig, die gegenständliche Wohnung zu den vorgenannten Bedingungen unbefristet zu vermieten und eine Kautions in der Höhe von zwei Monatsmieten einzuheben.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Vermietung an den einzigen Bewerber, Herrn Otto Goldnagl, 3913 Großgöttfritz 51.

22. Darlehensaufnahme für das außerordentliche Vorhaben Straßenbau 2010 (Zl. 950)

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ benötigt für die Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens Straßenbau 2010 teilweise ein Darlehen. Die Darlehenssumme beträgt EUR 460.000,00. Die Darlehensauschreibung erfolgte in einem Vergabeverfahren in analoger Anwendung von § 37 BVergG 2006. Zur Anbotlegung wurden fünf Zwettler Bankinstitute und zwar die NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG, die Oberbank, die Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, die Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG und die Volksbank Krems-Zwettl AG eingeladen. Die wesentlichen Bedingungen der Darlehensauschreibung lauteten:

Konditionen	Außerordentlichen Vorhaben Straßenbau 2010
Zuzählungszeitpunkt	30.06.2010
Zinskonditionen	EURIBOR 3-Monate EURIBOR 6-Monate
Zinskalender	30/360
Verzinsung	Halbjährlich/dekursiv, 1. Abschluss 30.09.2010
Rückzahlung	Halbjährliche Kapitalraten 31.3. und 30.9.
Laufzeit	10 Jahre / 1. Tilgung am 31.03.2011

Die Angebotsprüfung erbrachte folgende Ergebnisse:

Von den fünf zur Anbotlegung aufgeforderten Bankinstituten haben mit Ausnahme der Volksbank Krems-Zwettl AG alle Institute Darlehensanbote gelegt, wobei das Darlehensanbot der Oberbank verspätet einlangte und somit im weiteren Vergabeverfahren nicht mehr berücksichtigt wurde.

Das Angebot der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG widerspricht den Ausschreibungsunterlagen. Das Angebot war daher in sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auszuscheiden.

Entsprechend § 130 BVergG 2006 ist von den verbleibenden Angeboten der Zuschlag gemäß den Angaben in der Ausschreibung jeweils dem Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

Banken	EURIBOR 3-Monate	EURIBOR 6-Monate
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	0,701 % + 0,780 % Aufschlag = 1,481 %	0,989% + 0,780% Aufschlag = 1,769%
Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG	0,701 % + 0,750 % Aufschlag = 1,451 %	0,989 % + 0,750 % Aufschlag = 1,739 %

Der Stadtrat beantragt einstimmig, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge hinsichtlich der beabsichtigten Vergabe des Darlehensauftrages über EUR 460.000,00 der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG in der Variante EURIBOR 3-Monate mit einem über die

gesamte Laufzeit garantierten Aufschlag von 0,750% auf den EURIBOR 3-Monate den Zuschlag erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Die Protokollunterfertiger:

(StR. Andrea Wiesmüller) (StR. Franz Groschan) (GR Mag. Thomas Göschl) (GR Erwin Reiter)

Schriftführerin:

(Barbara Dirnberger, MBA)

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.